

**Ergänzende Betriebsbeschreibung für  
landwirtschaftliche Vorhaben**

# Kälberstall

**Anlage zum Antrag im baurechtlichen/immissions-  
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom**

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Averbek** vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer 02551/69-2938 gern zur Verfügung.

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt  
Veterinäramt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de

**Bauherr/ Grundstück**

Vorname		Name	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Telefon			

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Anforderungen   Spalte A	Erläuterungen:   Spalte B	Anlagen   Spalte C
<p><b>1. Durchgänge und Türöffnungen</b> müssen die notwendige Größe aufweisen. Die Breite muss mind. 0,7 - 0,8 m betragen. Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p><b>2. Tränkeeinrichtungen</b> müssen für jedes über 2 Wo. alte Kalb jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Ein Tier-Tränke-Verhältnis von max. 8:1 ist sicherzustellen. <b>Fütterungseinrichtungen</b> müssen jedem ab dem 8. Lebenstag alten Kalb Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme ermöglichen. Rechtsnorm: § 11 Nr. 4 und 6 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>3. Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich für Kälber eine Lichtstärke von mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden (dem Tagesrhythmus angeglichen) erreicht werden. Dies ist durch Tageslichtöffnungen von mind. 5% der Stallgrundfläche und Vorrichtungen zur künstlichen Beleuchtung sicherzustellen. Rechtsnorm: § 6 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV; Kommentar zum Tierschutzgesetz, Hirt, Maisack, Moritz</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>4. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster). Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Fortsetzung nächste Seite

Anforderungen   Spalte A	Erläuterungen:   Spalte B	Anlagen   Spalte C
<p>5. Die <b>Versorgung</b> der Tiere mit Futter und Wasser muss auch <b>bei Stromausfall</b> gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>6. Der <b>Boden</b> muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein).</p> <p>Den Kälbern muss ein trockener und weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen (z.B. Gummiauflage oder Stroh).</p> <p>Die alleinige Verwendung von Bongossi-, Kunststoff- oder Betonspaltenboden erfüllt die Anforderung an eine tierschutzgerechte Haltung nicht.</p> <p>Bei Spaltenboden:</p> <p>Spaltenweite max. 2,5 cm bzw. 3 cm bei elastisch ummantelten Spalten oder Spalten mit elastischen Auflagen; Auftrittsweite mind. 8 cm</p> <p>Rechtsnorm: § 5 Nr. 1; 6 Abs. 2 Nr. 2c TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>7. Folgender Platzbedarf ist sicherzustellen:</p> <p>a) Kälber bis zu 2 Wochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestboxengröße: 120 cm lang, 80 cm breit, 80 cm hoch</li> <li>- bei Gruppenhaltung s.u.</li> </ul> <p>b) Kälber &gt; 2 Wo. &lt; 8 Wo.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestboxengröße:</li> <li><b>Länge:</b></li> <li>180 cm bei innen angebrachtem Trog</li> <li>160 cm bei außen angebrachtem Trog</li> <li><b>Breite:</b></li> <li>100 cm bei Seitenwänden bis zum Boden</li> <li>90 cm bei Seitenwänden mit Bodenfreiheit</li> <li>- Gruppenhaltung s.u. bzw. Mindestfläche der Bucht 4,5 m<sup>2</sup> (für 3 Tiere)</li> </ul> <p>c) Kälber &gt; 8 Wo. bis 6 Monate (nur Gruppenhaltung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebendgewicht bis 150 kg: 1,5 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- Lebendgewicht zw. 150 und 220 kg: 1,7 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- Lebendgewicht &gt; 220 kg: 1,8 m<sup>2</sup> je Tier</li> <li>- Mindestfläche der Bucht 6 m<sup>2</sup> (für 3 Tiere)</li> </ul> <p>Rechtsnorm: §§ 7, 8 und 9 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Fortsetzung nächste Seite

Anforderungen   Spalte A	Erläuterungen:   Spalte B	Anlagen   Spalte C
<p>8. Für die <b>Absonderung/Isolierung von kranken oder verletzten Tieren</b> müssen Krankenbuchten (ggf. mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. Die Grundfläche einer Krankenbucht muss mind. 6 m<sup>2</sup> betragen. Für 1% der Tiere sind Krankenplätze bereitzuhalten. Hierbei ist der unter Punkt 7 vorgegebene Platzbedarf sicherzustellen.</p> <p>Für eine vorübergehende Einzelhaltung von &gt; 8 Wo. alten Kälbern sind folgende Mindestmaße erforderlich:</p> <p>Länge 200 cm bei innen angebrachtem Trog  <b>Länge</b> 180 cm bei außen angebrachtem Trog  <b>Breite</b> 120 cm bei Seitenwänden bis zum Boden  <b>Breite</b> 100 cm bei Seitenwänden mit Bodenfreiheit</p> <p>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>9. Die <b>Seitenbegrenzungen bei Boxen</b> müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.</p> <p>- siehe Anlage (Blatt 5)</p> <p>Rechtsnorm: § 6 Abs.4 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfsverfasser

Unterschrift | Bauherr

Prüfvermerk

**Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.**

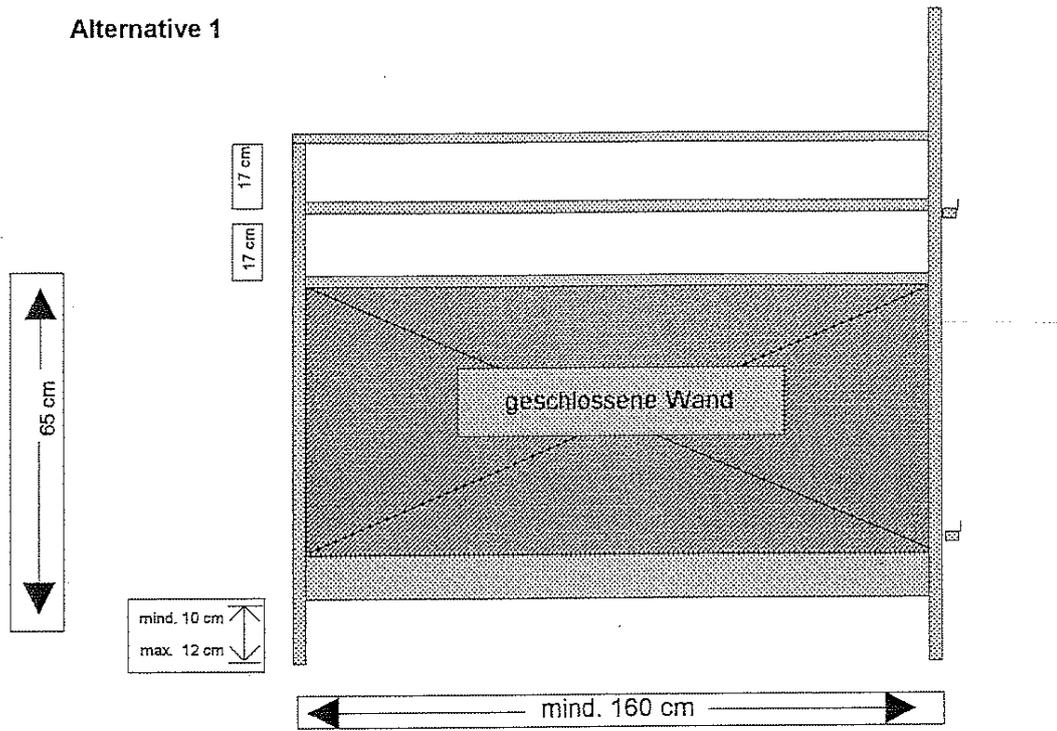
Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

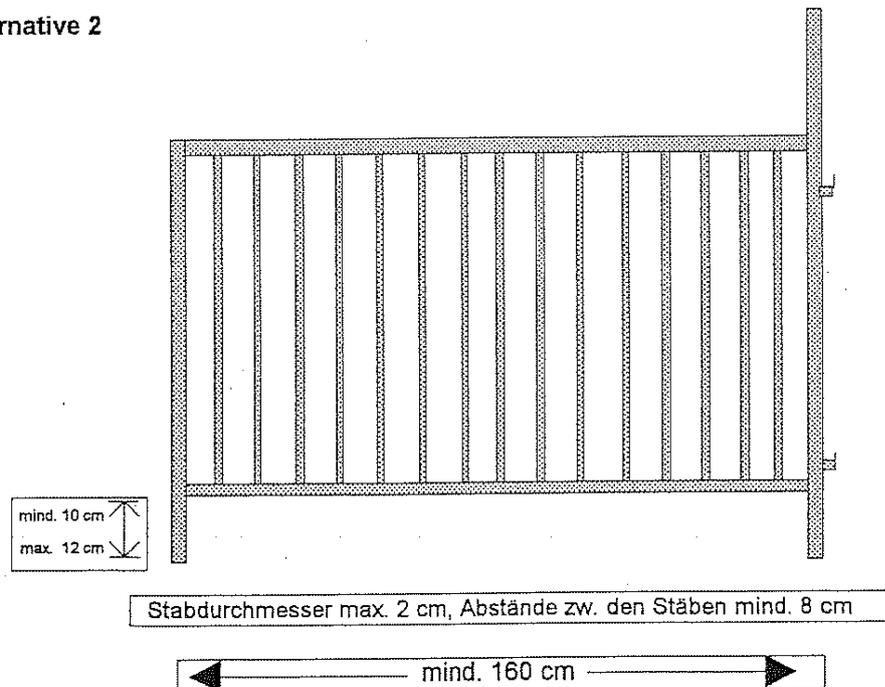
# Anlage

Anforderungen an die Seitenbegrenzung der mind. 90 cm breiten Kälberboxen

Alternative 1



Alternative 2



# Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

## 1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

### Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

### Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt  
Datenschutzbeauftragter  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
datenschutz@kreis-steinfurt.de

### Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999  
poststelle@ldi.nrw.de.

## 2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

## 3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

### Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen

len kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

## 4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.